



Richtlinie über die Nutzung der Aussenanlagen der Schulhäuser und der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Dürnten¹

1. Die Anlagen stehen der Dürntner Bevölkerung **während den unten aufgeführten unterrichtsfreien Zeiten** für sportliche und spielerische Aktivitäten zur Verfügung.

Montag bis Freitag	bis 21.00 Uhr
Samstag und Schulferien	09.00 – 12.00 und 13.00 – 21.00 Uhr
Sonntag, allgemeine Feiertage	13.00 – 18.00 Uhr
Die Mittagsruhe von 12.00 – 13.00 Uhr ist an jedem Tag zwingend einzuhalten.	

Die Dürntner Sportvereine haben für ihre offiziellen Trainings den Vorrang.

Den Dürntner Sportvereinen ist es erlaubt, ihre offiziellen Trainings von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr durchzuführen.

Für besondere Anlässe kann die Liegenschaftenabteilung Verbote befristet aufheben.

2. Alle Benutzer und Benutzerinnen sind gebeten, den Anlagen Sorge zu tragen und alle Abfälle in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
3. **Verboten ist:**
 - Das Betreten der Spielwiesen, wenn sie durch ein Schild oder eine Fahne als gesperrt markiert sind.
 - Sämtliche befristeten und dauerhaften Nutzungen der Spielwiesen, wenn es durch ein Schild oder auf eine andere Art gekennzeichnet ist.
 - Das Tragen von Nocken- oder Stollenschuhen auf den Spielwiesen.
 - Das Befahren aller Spielwiesen und Sportplätze mit Fahrzeugen jeglicher Art.
 - Das Konsumieren von Alkohol, Drogen und Raucherwaren.
4. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Fehlbare Personen werden von der Anlage gewiesen. Strafrechtlich relevante Handlungen werden der Polizei gemeldet.
5. Auf das Eigentum der Anwohner/Anwohnerinnen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
6. Wer Zeuge mutwilliger Sachbeschädigungen wird, ist gebeten, dies der Polizei und/oder der Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung Dürnten zu melden.
7. Das Betreten der Schulanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Jede Haftung wird abgelehnt.

Dürnten, 22. Juni 2015

Der Gemeinderat

¹ Änderung der Bezeichnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2019